

**Gebührentarif**

der

**Stellenvermittler für Bühnengehörige.**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) bestimmen wir nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß Stellenvermittler für Bühnengehörige im Sinne der Anlage C für die Vermittlung einer Stelle nicht mehr als folgende Bruchteile der Gesamtvergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) eines Bühnengehörigen als Gebühr erheben dürfen.

I. Stellenvermittlung für Bühnengehörige im engeren Sinne, d. h. für Personen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

## A. bei Engagementsabschlüssen:

- 3% wenn die monatliche Vergütung bis 150 . $\mathcal{M}$ ,  
 4% " " " " " " mehr als 150 . $\mathcal{M}$  bis 300 . $\mathcal{M}$ ,  
 5% " " " " " " 300 " beträgt.

## B. bei Verträgen für Gastspiele, mit Ausnahme der Gastspiele mit unterlegtem Engagementsvertrage:

- 10% wenn der Bühnengehörige für die einzelne Vorstellung eine Vergütung von mindestens 200 . $\mathcal{M}$  erhält,  
 5% wenn er weniger als 200 . $\mathcal{M}$  erhält.

II. Stellenvermittlung für sonstige Bühnengehörige bei Engagementsabschlüssen, sowie bei Gastspielen:

- 5% wenn die monatliche Vergütung bis 600 . $\mathcal{M}$ ,  
 6% " " " " " " mehr als 600 . $\mathcal{M}$  bis 900 . $\mathcal{M}$ ,  
 8% " " " " " " 900 " bis 1500 "  
 10% " " " " " " 1500 " beträgt.

Die Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Truppe) berechnet.